

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

17 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung
19 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das
20 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,
21 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und
22 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
23 Abstimmungsplattform ist.

24 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder Mitglied sind.

26 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
27 Plenum statt.

28 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen

29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 (5) Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich Programminitiativen
31 inhaltlicher Natur.

32 **§ 2 Schlagworte**

33 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
35 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie
36 regelmäßig verwendet werden.

37 (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus
38 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,
41 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können
42 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

45 **§ 3 Ebenen**

46 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
47 einer Ebene zu.

48 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
52 Gliederung der Partei.

53 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die
54 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

55 **§ 4 Nutzer*inneneinstellungen**

56 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht
58 werden.

59 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

61 **§ 5 Transparente Algorithmen**

62 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

64 **§ 6 Fristen**

65 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

67 **§ 7 Gründung von Initiativen**

68 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
69 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person
70 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die
71 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim
72 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweg*in
73 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74
75 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf
76 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
77 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht
78 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative
79 aufgelöst.

80 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen
81 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt
82 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz
83 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-
84 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden
85 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium
86 prüfen zu lassen.

87
88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es
89 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

90 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

92 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung
93 als gegründet.

94 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine**

95

Initiative

96 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
97 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)
98 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,
99 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

100 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für
101 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben
102 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

103 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
104 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als
105 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,
106 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

107 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
108 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des
109 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das
110 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 111 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 112 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 113 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 114 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 115 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 116 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 117 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

118
119 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den
120 Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 9 Zugelassene Initiativen

122 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine
123 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

124 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
125 Diskussionsphase.

126 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
127 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird.

128 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
129 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass
130 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative
131 die Diskussionsphase.

132 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das
133 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
134 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten
135 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
136 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt
137 und zur Diskussion zugelassen werden.

138 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
139 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den
140 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
141 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.
142 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimbare Aussage enthalten. Im Falle
143 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die
144 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht
145 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

146 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
147 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst
148 werden.
149 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem
150 zur Abstimmung zu stellen.

151 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

152 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
153 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.
154 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

155 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
156 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

157 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
158 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

159 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
160 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

161 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
162 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
163 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
164 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
165 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug
166 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich
167 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen
168 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

169 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
170 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den

171 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

172 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des
173 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm
174 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die
175 Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist
176 der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese
177 Ebene fällt.

178 **§ 11 Prüfung der Initiative**

179 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
180 Bundesvorstand bestimmt wird.

181 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
182 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten
183 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den
184 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, ist die Initiative nicht zur
185 Gründung oder Abstimmung zuzulassen, ansonsten ist sie zur Gründung oder
186 Abstimmung zuzulassen.

187 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
188 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
189 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von
190 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur
191 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

192 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
193 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §
194 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,
195 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder
196 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur
197 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere
198 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,
199 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der
200 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als
201 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

202 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung
203 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative
204 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und
205 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

206 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
207 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen
208 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und
209 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von
210 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung

211 unterschieden werden.

212 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
213 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam
214 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

215 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
216 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

217 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
218 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die
219 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder
220 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend. Wird das
221 Kuratorium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Begründung an eine*n
222 der Initiator*innen angerufen, ist die Initiative abgelehnt. Es gilt dann die
223 Frist des § 11 (3). Über eine Basisinitiative oder eine Varianteninitiative
224 wird für diesen Fall ohne die endgültig nicht zugelassene Initiative
225 abgestimmt.

226 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
227 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer
228 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt
229 wurde. Das Prüfungsteam kann auf begründeten Antrag den Vertrauenspersonen die
230 Anmeldung einer neuen Initiative auch vor Ablauf dieser Frist gestatten.

231 (11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze
232 überschritten kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem Kuratorium
233 nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

234 § 12 Moderation des Plenums

235 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom
236 Bundesvorstand bestimmt wird.

237 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller
238 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt
239 ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand
240 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung
241 auszusprechen.

242
243 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme
244 am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen
245 zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e Teilnehmer*in, die vom
246 Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

247 § 13 Kuratorium

248 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus
249 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder
250 und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit
251 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie
252 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen
253 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des
254 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

255 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
256 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der
257 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

258 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
259 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und
260 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser
261 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine
262 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung
263 feststeht.

264 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
265 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
266 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
267 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

268 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
269 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht
270 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht
271 bestätigt.

272 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

273 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

274 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
275 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

276 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
277 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
278 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
279 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
280 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als
281 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall
282 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie
283 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
284 Mehrheit.

285 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
286 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,

287 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt
288 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich
289 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

290 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

291 (1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,
292 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom
293 Bundesparteitag beschlossen wurden.

294 (2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen
295 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche
296 müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das
297 Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.

298 (3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach
299 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst
300 umsetzen.